



3. März 2025

Kontakt: Hanspeter Reifler, Kreisforstmeister, Riedhofstrasse 62, 8408 Winterthur
Telefon +41 43 257 98 34, www.zh.ch/wald

1/2

Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Anpassung)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Weisslingen ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und mit Beschluss vom 20. April 1994 (RRB Nr. 1070) festgesetzt worden. Die vorliegende Änderung auf der Parzelle Kat.-Nr. 2190, Gemeinde Weisslingen, ist Teil des Waldgrenzenplans Nr. 4.

Im Zusammenhang mit dem Baugesuch BVV 23-1669 auf der Liegenschaft Kat.-Nr. 2190, Gemeinde Weisslingen, wurde festgestellt, dass die Vermessung der statischen Waldgrenze offensichtlich falsch ist, da der rechtmässig erstellte Reklame-Totem auf Waldareal steht (Bewilligung vom 23. März 1993). Die Bewilligung für den Reklame-Totem wurde vor der Festsetzung der Waldgrenze erteilt. Deshalb ist die fehlerhafte Waldgrenze anzupassen. Sie wurde mit dem zuständigen Forstkreis 4 und dem Nachführungsgeometer am 4. Dezember 2024 neu festgestellt und eingemessen. Berücksichtigt wurden dabei die Waldfeststellungskriterien unter den aktuellen Gegebenheiten, sowie die Pläne und Bewilligungen aus den Jahren 1993 und 1978.

Der Plan mit den neuen Waldgrenzen wurde vom 17. Januar 2025 bis 16. Februar 2025 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen erfolgt. Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone (Anpassung) auf der Parzelle Kat.-Nr. 2190, Gemeinde Weisslingen, wird gemäss dem Waldgrenzenplan 1:1000 vom 16. Dezember 2024 festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Weisslingen wird eingeladen, die Waldgrenze im kommunalen Nutzungsplan und in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Die Gemeinde Weisslingen wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekannt zu geben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden kann.



IV. Mitteilung an:

- Gemeinde Weisslingen, Dorfstrasse 40, 8484 Weisslingen (mit Plan)
- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern (mit Plan)
- Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich (mit Plan)
- Forstkreis 4: hanspeter.reifler@bd.zh.ch (mit Plan)
- Forstrevier Weisslingen: shollenstein@bluewin.ch (mit Plan)
- OEREB-Katasterleitung: oereb.support@bd.zh.ch (mit Plan)

Kurt Hollenstein

Kurt Hollenstein
Abteilungsleiter Wald

Versand: 6. März 2025

Kanton Zürich

Gemeinde Weisslingen

Waldgrenzenplan

Waldgrenzen gemäss Art.13 Waldgesetz

Situation 1:1000

Grundstück Nr. 2190

Öffentliche Auflage vom 17. Jan. 2025 bis 16. Februar 2025

Mit Verfügung vom 3. März 2025 festgesetzt

Kantonsforstingenieur

Kurt Hollenstein

Kurt Hollenstein

Verfasser Gossweiler Ingenieure AG, Im Ifang 6, 8307 Effretikon

Plan Nr.	Bearbeiter:	Erstellungsdatum	Grundlagendaten
1	Otg	16.12.2024	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 4.12.2024, © Amtliche Vermessung

